

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 169-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.857

Eingereicht am: 05.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Streit-Stettler (Bern, EVP) (Sprecher/in)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Jost (Thun, SVP)
Marti (Bern, SP)
Sancar (Bern, Grüne)
von Greyerz (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2016

RRB-Nr.: 1164/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) so zu ergänzen, dass dem Grundsatz der möglichst niederschweligen Eingriffe und Hilfestellung nachgekommen wird und daher die Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigt wird. Sie ist analog der geplanten Änderung zur Abgeltung von freiwilligen Fällen in der Sozialhilfeverordnung anzupassen.

Begründung:

Der Regierungsrat plant einen Systemwechsel bei der Abgeltung der Aufwände im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz an die Gemeinden. Dazu ändert er derzeit die entsprechende Verordnung ZAV. Parallel dazu läuft eine Revision der Sozialhilfeverordnung.

Den Unterzeichnenden bereiten die angedachten Änderungen im Zusammenhang mit der Behandlung der sogenannten «freiwilligen Fälle» im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich (KES) Sorge. Die angesprochene Präventivarbeit setzt auf das Subsidiaritätsprinzip und auf die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht explizit vorsieht. Der Staat soll so wenig wie möglich in den hochsensiblen Bereich der persönlichen Freiheit eingreifen. Genau dies konnte bisher mit den intensiven Arbeiten im präventiven Bereich sichergestellt werden, wobei hier genau das Ziel war, wenn immer möglich von grösseren Eingriffen, wie die Errichtung einer Beistandschaft, abzusehen.

Die sich aktuell in der Vernehmlassung befindende Verordnung sieht nun aber vor, im KES-Bereich gänzlich auf die Entschädigung dieser Präventivarbeit zu verzichten. Damit wird diese faktisch verunmöglicht. Menschen, die allenfalls nur kurzfristig aufgrund einer speziellen Lebenslage eine temporäre Unterstützung benötigen würden oder niederschwellig und ohne Errichtung einer Beistandschaft begleitet werden könnten, werden in Zukunft von einer Hilfeleistung ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass zwangsweise vermehrt kostenintensive Beistandschaften errichtet werden, da nur noch diese entschädigt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAF) befindet sich in der Revision. Die Motionsforderung sollte rechtzeitig in diesen Änderungsprozess einfließen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss verlangt, dass die Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318) so zu ergänzen ist, dass die Präventivarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz den Gemeinden weiterhin entschädigt wird. Bei der eingereichten Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Bis zur Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes am 1.1.2013 wurden die Kosten des Vormundschaftswesens als Verbundaufgaben je hälftig von Kanton und Gemeinden solidarisch getragen. Mit Einführung des neuen Rechts wurde das Finanzierungsmodell geändert. Danach dürfen die Kosten des behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes nicht mehr dem Lastenausgleich zugeführt werden. Zur Begründung wurde seinerzeit vor allem geltend gemacht, dass die Gemeinden keinen Einfluss mehr auf die Kosten nehmen können. Deshalb müsse der Kanton nach dem Motto «Wer befiehlt, zahlt» die Kosten übernehmen. Unbestritten war in der parlamentarischen Debatte weiter (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Januarsession 2012, S. 269 ff.), dass von der neuen Finanzierungsbestimmung nur Aufgaben betroffen sind, welche auf Anordnung der KESB erfolgen. Das trifft bei der präventiven Beratung durch die Sozialdienste nicht zu, da die KESB in diesen Fällen nicht involviert sind.

Auch das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG, BSG 213.316) ist im Wortlaut klar: Gestützt auf Art. 22 KESG ist der Kanton lediglich befugt und verpflichtet, den **Gemein-**

den Leistungen abzugelten, die auf Anordnung der KESB erfolgen (s. auch Artikel 3 ZAV). Entsprechend fehlt es für die Übernahme der Kosten des nicht behördlichen bzw. präventiven oder freiwilligen Kindes- und Erwachsenenschutz an einer gesetzlichen Grundlage. Die Forderung der Motion, die Kosten des präventiven oder freiwilligen Kindes- und Erwachsenenschutzes der Sozialdienste neu über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abzurechnen, ist somit mit der geltenden Finanzierungskonzeption nicht vereinbar.

Deshalb werden diese Kosten im Rahmen des geltenden Systems nicht über den behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutz abgerechnet, sondern als Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe entschädigt. Am heute geltenden System der Trennung der Kosten von behördlichem und freiwilligem oder präventiven Kindes- und Erwachsenenschutz ändert auch die neue Regelung der Abgeltung über Fallpauschalen nichts. Die Ausführungen im Vorstoss, wonach „die sich aktuell in Vernehmlassung befindende Verordnung vorsehe, gänzlich auf die Entschädigung dieser Präventivarbeit zu verzichten“, treffen nicht zu, da die Präventivarbeit nie über den behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutz abgerechnet wurden. Und auch der Titel des Vorstosses „Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen“ ist vor diesem Hintergrund nicht zutreffend.

Wie bis anhin sieht die Sozialhilfeverordnung (SHV; BSG 860.111) eine Entschädigung für die präventive Arbeit der Sozialdienste vor. Dies deckt sich mit dem gesetzlichen Auftrag, die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit wie möglich zu erhalten. Um den Anreiz für präventive Beratungen noch zu erhöhen, sollen nach dem neuen Abgeltungssystem der SHV, welches gleich wie die ZAV eine Abgeltung nach Fallpauschalen beabsichtigt, die Fälle der präventiven Beratung separat erfasst werden. Die maximale Anzahl der zum Lastenausgleich zugelassenen Pauschalen beträgt 25 Prozent der Anzahl Pauschalen für wirtschaftliche Hilfe. Diese Lösung wurde im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage auch von den betroffenen Verbänden als fairer Ansatz und richtiger Anreiz eingeschätzt.

Der Regierungsrat ist bereit, das Thema der Entschädigung der präventiven Beratung der Sozialdienste weiterzuverfolgen. Zum einen soll im Rahmen eines Monitorings untersucht werden, ob sich die neue Regelung zur Pauschalabgeltung der präventiven Arbeit der Sozialdienste bewährt. Zum anderen bilden die Leistungen der Sozialdienste im Bereich des freiwilligen Kindesschutzes u.a. auch Gegenstand des Projekts "Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern".

Verteiler

- Grosser Rat